

Kommentierung der neuen Dienstanweisung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (seit Juni 2024 in Kraft)

Minderjährige, die in Begleitung von Personen einreisen, die über eine Sorgerechtsbevollmächtigung der Eltern verfügen, gelten gemäß der neuen Dienstanweisung im Asylverfahren nicht mehr als unbegleitete Minderjährige.

Der Bundesfachverband sieht hier eine dramatische Aufweichung der Schutzkategorien.

In dieser ersten Kommentierung geben wir eine Einordnung der Regelung und erste Praxishinweise.

[\(Zum Dokument der Dienstanweisung des BAMF, ab S. 104\).](#)

Inhaltsverzeichnis

EINLEITUNG	2
I. KRITISCHE EINORDNUNG IN AKTUELLE ENTWICKLUNGEN	4
II. EXKURS SORGERECHT.....	5
III. ERFAHRUNGSWERTE UND SCHLUSSFOLGERUNGEN	6
Verantwortung der Jugendämter.....	7
IV. ZUM REGELUNGSINHALT DER DIENSTANWEISUNG.....	8
Zur Ausgestaltung der Sorgerechts-vollmacht laut Dienstanweisung	9
Umfang und Dauer der Sorge-rechtsvollmacht	9
Zur Eignung der bevollmächtigten Person	9
Rolle der Jugendämter	9
Zum Asylverfahren	10
Dublin	10
Anhörung.....	10
Entscheidung im Asylverfahren.....	11
V. SCHLUSSFOLGERUNGEN UND HANDLUNGSHINWEISE.....	12
Erste Handlungshinweise	12

Johanna Karpenstein und Helen Sundermeyer,
Berlin, Juli 2024

EINLEITUNG

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat eine neue Dienstanweisung (DA Asyl vom 12.6.2024) herausgegeben. Diese beinhaltet zentrale Änderungen für die Asylantragstellung von Minderjährigen, welche in Begleitung von Personen einreisen, die über eine Sorgerechtsvollmacht durch die Eltern des Minderjährigen verfügen.

In diesen Fällen ist nicht wie bisher das Bestehen einer Vormundschaft Voraussetzung für die Durchführung eines Asylverfahrens, sondern die (per Sorgerechtsvollmacht) erziehungsberechtigte Person muss als Interessensvertretung fungieren.

In Konsequenz dieser Veränderung fallen die betreffenden jungen Menschen nicht mehr wie bisher unter „unbegleitete minderjährige Asylerstantragsteller*innen“, deren Interessen durch eine*n Vormund*in als „Vertreter mit erforderlicher Fachkenntnis“ (Vgl. Art 25. Der EU-Verfahrensrichtlinie 2013/32/EU, Stand 29.06.2023) verpflichtend vertreten sein müssen.

Vielmehr begreift das Bundesamt die jungen Menschen in Begleitung von Sorge-rechtsbevollmächtigten als „begleitet“. Dies hat weitreichende Konsequenzen für die jungen Menschen – auf Ebene des Asylverfahrens und darüber hinaus.

Bisherige Praxis des BAMF bei Asylantragsstellung durch erziehungsberechtigte Verwandte:

Für die Stellung eines Asylantrages und die Durchführung des Asylverfahrens wurde bisher ein Vormund gebraucht. Das BAMF machte das Jugendamt darauf aufmerksam, die Vormundsbestellung wurde angeregt, das Asylverfahren wurde so lange ruhend gestellt, der junge Mensch kam in den Genuss von Verfahrensgarantien für umF.

Es erfolgt eine Schlechterstellung dieser „begleitete Unbegleitete“ gemessen an der Situation von jungen Menschen mit Eltern (die den Schutz von Familie genießen), als auch gegenüber unbegleitete Minderjährigen mit Vormund*in.

Schutzgarantien im Rahmen des Asylverfahrens fallen weg; es bleibt abzuwarten, inwiefern die besondere Situation der jungen Menschen im Anhörungskontext Berücksichtigung findet.

Im Folgenden sollen Konsequenzen und Handlungsmöglichkeiten, soweit zum derzeitigen Zeitpunkt möglich, skizziert werden. Darüber hinaus sollen die Hintergründe der beschriebenen Veränderung und Hinweise für den Umgang in der Praxis dargelegt werden.

Der Bundesfachverband umF reagiert hiermit auf umfassende Verunsicherungen, die mit der neuen BAMF Dienstanweisung in der Praxis auftreten. Es ist jedoch darauf zu verweisen, dass sowohl die veränderten Abläufe in der Praxis der Beratung der jungen Menschen wie in den Jugendämtern als auch die Auswirkungen der Regelung auf Schutzgewährung und asyl- und jugendhilferechtliche Perspektiven der jungen Menschen im Moment nur theoretisch skizziert werden können.

Die tatsächlichen Entwicklungen bleiben abzuwarten. Der Bundesfachverband appelliert hier an alle Akteure, genau zu beobachten und über gesammelte Erkenntnisse in Austausch zu treten.

Melden Sie sich gerne bei uns mit Berichten über die Auswirkung der veränderten Praxis zB. im Hinblick auf Asylanhörungspraxis, Dublin-Überstellungen, Rückführungen oder auch einfach Erfahrungen im Kontakt mit Jugendämtern, Familiengerichten und BAMF.

Mögliche Konstellationen

Während die unbegleitete Einreise im SGB VIII und der EU-Aufnahmerichtlinie hinreichend definiert und geregelt ist, erscheint es angesichts der veränderten Praxis notwendig einen Blick auf mögliche Konstellationen zu werfen, wann Minderjährige, die ohne ihre Eltern einreisen, als begleitet erfasst werden können.

Folgende **Fallkonstellationen** sind denkbar:

- begleitet durch Vormund*in (der*die bereits im Heimatland bestellt wurde)
- unbegleitet, aber mit Sorgerechtsvollmacht ausgestattet (die in D überprüft werden muss und dann erst Wirkung entfaltet), für die Dauer der Überprüfung ist Inobhut zu nehmen (bei einer geeigneten Person)
- unbegleitet eingereist, zu jemandem der/die hier die Sorge übernehmen soll

I. KRITISCHE EINORDNUNG IN AKTUELLE ENTWICKLUNGEN

Der Bundesfachverband umF verortet die Veränderung der Dienstanweisung im Rahmen aktueller Reaktionen auf Überlastungen in den Strukturen der Aufnahme, hier maßgeblich der Vormundschaft und der Familiengerichte aber auch der Außenstellen des BAMF.

Um die Dauer der Asylverfahren bzw. die Dauer bis zur Asylantragstellung oder Durchführung der Anhörung, welche sich vielerorts mangels Vormundschaftsbestellungen oder durch die Überlastung der Vormundschaft hinzog, zu beschleunigen, erfolgte an das Bundesamt nach unseren Informationen die Anregung, auf Sorgerechtsvollmachten zurückzugreifen. Hinzu kommt, dass aktuell Familiengerichte zum Teil das sogenannte „Ruhe der elterlichen Sorge“ (§ 1674 BGB) nicht mehr feststellen, wenn die Eltern eine Sorgerechtsvollmacht erteilen. In der Folge wurde keine Vormundschaft bestellt, was wiederum die Asylantragstellung blockierte. Einerseits wird mit der neuen Dienstanweisung auf Überlastungen und Nöte aller beteiligten Akteure, auch der durch Wartezeit benachteiligten jungen Menschen, reagiert.

Andererseits wird im Zuge dessen für die betreffenden jungen Menschen die gewachsene Schutzkategorie „unbegleitet minderjährig“ de facto ausgehöhlt.

Verfahrensgarantien umF gelten nicht!

Unbegleitete Minderjährige profitieren von Verfahrensgarantien:

- In der Regel keine Dublinüberstellung
- Priorisierung der Asylverfahren
- Anhörung durch Sonderbeauftragte uM
- Begleitung im Asylverfahren durch Vormundschaft
- Und Aufenthaltsrechtlich: Duldung aus Gründen der Minderjährigkeit

Dies fällt für begleitete Minderjährige weg!

In Folge der veränderten Dienstanweisung stehen den jungen Menschen keine Verfahrensgarantien im Rahmen des Asylverfahrens zu, wie sie für unbegleitete Minderjährige existieren (siehe oben). Zudem ist bereits zu beobachten und zu erwarten, dass auch die Zugänge zu Hilfen zur Erziehung minimiert werden, was doch bislang das Jugendamt in diesen Fallkonstellationen in Form von Vormundschaft weiterhin vertreten.

II. EXKURS SORGERECHT

Sorgeberechtigt \neq Erziehungsberechtigt

Sorgeberechtigt sind grundsätzlich die Eltern (= Personensorgeberechtigt PSB).

Die PSB können die Ausübung der Personensorge auf andere Personen übertragen, diese sind dann **erziehungsberechtigt**.

Es kann jedoch nicht die komplette Sorge übertragen oder abgegeben werden, dies geht nur durch die Feststellung des Familiengerichtes, dass die elterliche Sorge ruht und ein*e Vormund*in eingesetzt wird.

Verwandte müssen im Einzelfall nachweisen, dass ihnen die Ausübung der Sorge übertragen wurde:

- Durch die Vorlage einer sorgerechtlichen Entscheidung (z.B. Familiengericht im Heimatland)
- Schriftlich (per Vollmacht), mündlich oder konkludent

In Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sind dennoch die Personensorgeberechtigten zu **beteiligen**. Ist dies nicht möglich, so ist zwingend ein Vormund zu bestellen.

Das Jugendamt muss sich **in jedem Einzelfall** Gewissheit darüber verschaffen, dass das Sorgerecht tatsächlich übertragen wurde und dass der Kontakt auch in der Realität akut zustande kommen kann.

Dazu muss es Gespräche mit Eltern im Heimatland, Gespräche mit Bevollmächtigtem und Jugendlichen geben. Für die Dauer der Überprüfung ist der junge Mensch formal in Obhut zu nehmen.

Ende der Vollmacht

Die Sorgerechtsvollmacht besteht nur so lange, wie der*die Bevollmächtigte bereit ist für den*die Minderjährige zu sorgen, die Eltern diese nicht widerrufen und so lange es Rücksprachemöglichkeit mit den Eltern gibt. Damit handelt es sich um ein rechtlich fragiles Konstrukt.

Praxisproblem:

Aus unserer Erfahrung gehen Jugendämter sehr unterschiedlich genau mit der Überprüfung der Vollmachten um, genauso auch mit dem dann folgenden Zugang zu Beratung, Unterstützung und Jugendhilfeleistungen.

Lebensunterhalt und Versorgungsgrundlage

- Unbegleitete unter Sorgerechtsvollmacht fallen in der Praxis häufig in eine Versorgungslücke, da Sozialämter davon ausgehen, dass sie Leistungen vom Jugendamt erhalten, das Jugendamt aber auf das AsylbLG verweist.
- Leistungen über das Jugendamt im Rahmen der Vollzeitpflege sind auch bei Verwandten möglich, in der Praxis beraten viele Jugendämter hier nicht zu den notwendigen Schritten und Voraussetzungen, die die Verwandten (welche in den meisten Fällen ja selber noch im Ankommensprozess stecken) gehen müssen.

III. ERFAHRUNGSWERTE UND SCHLUSSFOLGERUNGEN

Schlussfolgerungen für die Praxis in Folge der veränderten Dienstanweisung können wir aus 3 bereits bekannten Entwicklungen ziehen:

1.) Einerseits liegen mittlerweile Erfahrungen über Verwandtenvormundschaften vor. In vielen Fällen übernehmen Verwandte Vormundschaften, nicht immer fühlen sie sich der Aufgabe gewachsen. Notwendige Anlaufstellen zur Beratung gibt es zu wenige, Qualifizierungen für die Zielgruppe sind nicht existent.

In Übertragung dieser Erfahrung wird deutlich, dass Sorgerechtsbevollmächtigte sich nicht immer freiwillig und auf Dauer in dieser Rolle befinden. Zudem sind keine Ansprechpartner*innen vorgesehen, die hier bei komplexen Verfahren, wie beispielsweise dem Asylverfahren, unterstützen, notwendige Sprachmittlung in die Wege leiten oder Vernachlässigungen der Aufgaben zu Lasten der jungen Menschen bemerken bzw. den Wunsch, die Sorgerechtsbevollmächtigung zu beenden zu Kenntnis nehmen und entsprechend, etwa durch die Anregung einer Vormundschaft reagieren. Hier gilt es aus der Praxis heraus sensibilisiert zu sein und nachzusteuern.

2.) Das Ruhen der Elterlichen Sorge und der Kontakt zu den Eltern im Herkunftsland wird in familiengerichtlichen Verfahren verhandelt. Im Kontext mit neuen Medien wird hier von den Familiengerichten unterschiedlich entschieden und zum Teil ein Kontakt über WhatsApp als ausreichend bewertet. Das OLG Hamm hat

hier eine wichtige Entscheidung getroffen, die anerkennt, dass es für die Eltern unmöglich ist, hiesige Strukturen, Verfahrensabläufe und Entscheidungen bei gelegentlichem Kontakt zu beurteilen.

[OLG Hamm, Beschluss vom 28.11.2023 - 4 UF 108/23](#)

Zum Ruhen der elterlichen Sorge bei gelegentlichem Kontakt mit den Eltern.

In Übertragung auf die Situation von Sorgerechtsbevollmächtigten, die – insbesondere bei weitreichenden Entscheidungen wie hinsichtlich der Durchführung eines Asylverfahrens in Interessensvertretung des Kindes – den Kontakt zu den Eltern pflegen müssen, bleibt unklar, inwiefern dies geschieht und wer hier ggf. unabhängig, fachlich kompetent und sprachmittelnd unterstützen kann.

3.) Sorgerechtsvollmachten wurden in den einreisestarken Jahren 2015-17 bereits vorgelegt, damals aber kritisch betrachtet und selten anerkannt, da die Überprüfung ihrer Echtheit sowie Voraussetzungen wie etwa der Nachweis der Elternschaft etc. sich als schwierig erwies und damit einhergehende Risiken (Stichwort Menschenhandel) ernst zu nehmen sind. Diese Situation hat sich im Prinzip nicht verändert.

Im Kontext der kriegsbedingten Einreise aus der Ukraine wurden Sorgerechtsvollmachten zu

einem viel verwendeten Dokument und somit auch ihre Handhabung gängiger. Dies war jedoch auch auf die Tatsache zurückzuführen, dass notwendige Verwandtschaftsnachweise und Identitätspapiere hier in der Regel verfügbar waren. Dies ist für andere Herkunftsländer erfahrungsgemäß nicht zwangsläufig voraussetzbar.

Es ist unklar, wie die Abläufe der Überprüfung und Anerkennung durch die Jugendämter flächendeckend ausgestaltet werden und ob hier Standards und Voraussetzungen formuliert werden können, die auch Kindeswohl gefährdende Verhältnisse oder Strukturen ermitteln. Vor allem das Bestehenbleiben des Kontaktes zu den Eltern benötigt regelmäßige Überprüfungen, ebenso wie das Fortbestehen der Bereitschaft der bevollmächtigten Person.

Aus unserer Beratungspraxis aber auch aus den Antworten auf kleine Anfragen in mehreren Bundesländern wissen wir um sehr unterschiedliche Vorgehensweisen der Jugendämter und an vielen Stellen bestehende Schutzlücken¹.

Verantwortung der Jugendämter

Jene 3 Beispiele verweisen darauf, dass **die Rolle und die Verantwortung der Jugendämter** im Zuge der veränderten Praxis durch die Dienstanweisung des Bundesamtes enorm ist und zusätzliche Abläufe und Verfahrensweisen notwendig macht, um Kindeswohl im Einzelfall sicherzustellen:

- Standards zur Überprüfung von Vollmachten und zum Vorliegen ihrer Voraussetzungen sind aus Kinderschutzgründen hoch anzusetzen und zu vereinheitlichen.
- Die Eignung der bevollmächtigten Person ist unabhängig von UND in direkter Rücksprache mit den Eltern zu ermitteln. Allen Beteiligten ist in verständlicher Weise der Umfang der Aufgabe und die Bedeutung der Kontaktaufnahme und Absprache untereinander zu vermitteln; Kriterien, wann hier unzureichende Bedingungen für das Leben einer Erziehungsberechtigung, insbesondere bei Entscheidungen großer Tragweite, wie etwa im Asylverfahren, vorliegen sind anzulegen und mit großer Sensibilität für die individuellen Bedarfe des jungen Menschen einheitlich zu formulieren.
- Die Beratungspflicht gegenüber sorgerechtsbevollmächtigten Personen zu Beratungsangeboten etwa im Asyl- und Aufenthaltsrecht auszugestalten ist dringend geboten; Sprachmittlung ist in diesem Kontext zu gewährleisten.
- Eine Sensibilisierung für das mögliche Vorliegen oder Nutzen der veränderten Praxis für kindeswohlschädliche Strukturen etwa durch Ausbeutung der betreffenden Minderjährigen ist allen beteiligten Fachkräften verbindlich und durch entsprechende Qualifikationsangebote zu vermitteln. Bereits bestehende Angebote sind mit Blick auf die neuen Schutzlücken zu ergänzen.

¹ Hier ein Gutachten des DIJUF zur Wirksamkeit von Sorgeerklärungen:

Vertrauensbeziehungen und Nähe zu Verwandten

...ist gem. SGB VIII zu fördern und daher unabhängig von dem Vorliegen einer Sorgerechtsvollmacht. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass die Minderjährige auch dann, wenn keine Sorgerechtsvollmacht vorliegt, bei entsprechend festgestellter Eignung der Unterbringung durch das Jugendamt bei Verwandten untergebracht werden können oder im Rahmen der Versorgung und Unterbringung durch Jugendhilfe in einer Einrichtung der Jugendhilfe die Nähe und das Leben einer Vertrauensbeziehung ermöglicht werden muss, wenn dies das Kindeswohl nahelegt.

IV. ZUM REGELUNGSINHALT DER DIENSTANWEISUNG

Die entsprechenden Regelungen gelten laut Dienstanweisung „für Minderjährige, für die in Abwesenheit der oder des Personensorgeberechtigten durch einen von diesen oder diesem mit der Ausübung der Personensorge beauftragten Dritten (Erziehungsberechtigter) ein Asylantrag gestellt wird und die Vertretung während der Durchführung des Asylverfahrens fortbesteht“ (Seite 9/18).

Hier stellt sich die Frage, was passiert, wenn während der Bearbeitung des Asylverfahrens die Vollmacht widerrufen wird.

Aus der Beratungspraxis wissen wir, dass es Jugendämter gibt, die die Bestätigung der Sorgevollmacht befristen (aus dem Gedanken heraus, dass die Aussage zum Elternkontakt nur momentan getroffen werden kann). Hier ist fraglich, wie das Bundesamt damit umgehen wird

Das BAMF beruft sich in seiner Definition der erziehungsberechtigten Person (Seite 9 von 18)) auf § 7 Abs.1 Nr. 6 SGB VIII:

„Erziehungsberechtigter ist gem. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII neben dem Personensorgeberechtigten jede sonstige Person über 18 Jahre, soweit sie auf Grund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt. Die Vertretungsmacht beruht auf einer Vollmacht, also auf individuellem Willen (sog. Gewillkürte Vertretung als Gegenbegriff zur Vertretungsbefugnis kraft Gesetzes).“

In Folge sieht das BAMF einen „verantwortlichen Erwachsenen“ i. S. d. Art. 2 Buchst. m VerfRL i. V. m. Art. 2 Buchst. l QualfRL bzw. Art. 2 Buchst. e AufnRL. Auf Grundlage dieser Rechtsvorschriften und wegen § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII sei für eine wirksame Asylantragstellung und ordnungsgemäße Vertretung dieser Personengruppe im Asylverfahren weder eine

(vorläufige) Inobhutnahme durch das Jugendamt (§ 42a Abs. 1 Satz 2 bzw. § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII) noch eine Vormundbestellung durch das Familiengericht erforderlich.

Ausgeschlossen sind explizit Vollmachten für den Ehegatten eines minderjährigen Kindes (Seite 10/18).

Zur Ausgestaltung der Sorgerechtsvollmacht laut Dienstanweisung

Voraussetzung für eine wirksame Antragstellung für den*die Minderjährige*n ist, dass die erziehungsberechtigte Person ihr Vertretungsrecht nachweist. Um hier mögliche Fälle von Kindesentziehung oder Kinderhandel/Zuhälterei auszuschließen, schreibt das BAMF die **Vorlage einer schriftlichen Personensorgevollmacht** vor.

Umfang und Dauer der Sorgerechtsvollmacht

Erforderlich ist laut Wortlaut der Dienstanweisung, dass der*die ermächtigte Dritte nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge übernimmt. Danach umfasst die Personensorge insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen

Eine Idee wäre, in der Vollmacht das Asylverfahren explizit auszuschließen. Wie das Bundesamt dies bewerten wird, ist unklar.

Aufenthalt zu bestimmen. Umfasst ist laut BAMF auch das Recht, einen Asylantrag zu stellen. (Seite 10/18)

Zur Eignung der bevollmächtigten Person

Das Bundesamt führt in seiner Dienstanweisung aus, dass die erziehungsberechtigte Person die Interessen des Minderjährigen im Asylverfahren vertritt. Es sieht Schwierigkeiten, wenn bei der Antragsannahme, aus der Aktenlage oder bei der Anhörung festgestellt wird, dass dem*der Erziehungsberechtigten Kenntnisse der deutschen Sprache und des Asylverfahrens fehlen.

In diesem Fall soll der*die Bearbeiter*in des BAMF auf die Möglichkeit der Beauftragung eines Rechtsanwalts / einer Rechtsanwältin hinweisen oder darauf, beim Familiengericht auf die Bestellung eines Ergänzungspflegers/ einer Ergänzungspflegerin (§ 1809 BGB) für die Durchführung des Asylverfahrens hinzuwirken.

Das Fehlen von Sprachkenntnissen und Kenntnissen über das Asylverfahren sollte auf viele Fälle zutreffen. Es bleibt abzuwarten, wie hier die Familiengerichte bezüglich Ergänzungspflegschaft entscheiden.

Rolle der Jugendämter

Das Bundesamt geht davon aus, dass die Prüfung der Sorgerechtsvollmachten vorab im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme durch

die Jugendämter geprüft wurde, sowohl hinsichtlich der Urheberschaft, aber auch hinsichtlich des Bewusstseins der Tragweite der Erklärung auf Seiten der

Es fehlt hier komplett der Hinweis darauf, dass die Sorgerechtsvollmacht nur dann wirksam ist, wenn es Kontakt zu den Eltern gibt. Selbst wenn dieser zum Zeitpunkt der ersten Prüfung durch das Jugendamt bestanden hat, ist nicht zwingend davon auszugehen, dass er für die gesamte Dauer des Asylverfahrens weiterbesteht.

vollmachtnehmenden Person.

Sollte es Zweifel geben, so ist das zuständige Jugendamt hinzuzuziehen.

Folgende Anhaltspunkte für Zweifel werden genannt:

- fehlende oder unvollständige Daten zu den vollmachtgebenden, -nehmenden Personen oder zum Minderjährigen;
- keine Angaben dazu, welche Aufgaben die bevollmächtigte Person übernehmen soll;
- fehlende Unterschriften der*des Vollmachtgebenden/-nehmenden;
- fehlende Überprüfbarkeit der Urheberschaft (Nachweis bspw. durch Kopien der Lichtbildseiten von Reisepass, Passersatzpapieren, ID-Karten, hilfsweise Personenstandsunterlagen der Eltern und des Minderjährigen);
- Äußerungen oder/und Verhalten des*der Bevollmächtigten oder des Minderjährigen im Rahmen der Antragstellung oder Anhörung, die mit

den Angaben in der Vollmacht nicht vereinbar sind. (Seite 13/18)

Zum Asylverfahren

Minderjährige selber können keinen wirksamen Asylantrag stellen, dies kann nur der*die rechtliche Vertreter*in. Die Antragsstellung erfolgt **persönlich**, wenn der*die Erziehungsberechtigte selber im Asylverfahren ist oder einen Asylantrag stellt. Wenn der*die Erziehungsberechtigte nicht mehr verpflichtet ist, in einer AE zu wohnen, dann kann der Antrag **schriftlich** gestellt werden. (Seite 13/18)

Das Bundesamt muss die Verfahren in getrennten Akten führen und nach Möglichkeit von der gleichen Person bearbeiten lassen.

Dublinverfahren

Die jungen Menschen gelten für das Bundesamt nicht als unbegleitet und fallen damit nicht unter den Schutz vor Dublinüberstellung, den Unbegleitete in der Regel genießen (nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes aus 2015 [BVerwG 1C 4.15.](#))

Wie genau die Folgen für das Dublin-Verfahren aussehen, lässt sich abschließend noch nicht sagen.

Die Anhörung

Das BAMF muss sich vor der Anhörung davon überzeugen, ob es Gründe gibt, die gegen eine Teilnahme der erziehungsberechtigten

Person sprechen; hier wird auf Kinderhandel, Kindesentziehung und Zuhälterei verwiesen. (Seite 15/18).

Allerdings fehlt hier ein ausdrücklicher Verweis auf die Folgen für die Vollmacht und auf die dringend notwendige Rückkopplung mit den Jugendbehörden!

bei einer Rückkehr zuzumuten, diese Wiederaufnahmemöglichkeit bei den Eltern zu koordinieren.

Auch hier gibt es weniger Schutz für die jungen Menschen und eine hohe Verantwortung bei den erziehungsberechtigten Personen. Hier wird mit dem Interesse des Kindes und dem notwendigen Einverständnis der Eltern zu arbeiten sein.

Entscheidung im Asylverfahren

Bei einer Entscheidung vom **Abschiebeverbot** nach §60.5 AufenthG ist bei der Prüfung der Rückkehrprognose zu den Eltern im Heimatland auch die gemeinsame Rückkehr mit der sorgebevollmächtigten Person einzubeziehen. (Seite 15/18).

Bei **inlandsbezogenen Abschiebehindernissen** muss vor dem Erlass der Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung zum einen die Beziehung zur erziehungsberechtigten Person und zum anderen die konkrete Lebenssituation bei Rückkehr zu den Eltern in Betracht gezogen werden (Seite 16/18). Hier verweist das BAMF darauf, dass bei Vorliegen einer Sorgevollmacht regelmäßig davon auszugehen sei, dass familiäre und soziale Strukturen, die den jungen Menschen wiederaufnehmen, bestehen und die Eltern zu einer Wiederaufnahme bereit sind. Hier wird auf die Elternpflicht verwiesen. Hier wird gerade der für eine Sorgevollmacht nötige Elternkontakt als Indiz genommen, dass es eine Aufnahmemöglichkeit bei den Eltern gibt. Der erziehungsberechtigten Person ist

V. SCHLUSSFOLGERUNGEN UND HANDLUNGSHINWEISE

Das Asylverfahren hat für die jungen Menschen essentielle Bedeutung. Eine gute Vertretung und Beratung ist für die kindgerechte Durchführung des Verfahrens von dringender Wichtigkeit.

Es ist noch zu früh, um sagen zu können, wie genau sich die Dienstanweisung auf die Praxis auswirkt. Aber sicher ist, dass hier eine Schutzkategorie ausgehöhlt wird.

Besonders problematisch erscheint uns neben der Fragilität von Sorgerechtsvollmachten, dass die Asylantragsstellung über den Sinn und Zweck einer Sorgerechtsvollmacht hinausgeht, die für eine begrenzte Ausübung der Erziehungsberechtigung gedacht ist. Wie sollen abwesende Eltern bei diesem wichtigen Prozess beteiligt werden, wenn sie Strukturen nicht kennen, Beratung ohnehin nicht ausreicht und Folgen von Fehlern nicht einzuschätzen sind?

Erste Handlungshinweise

Im folgenden einige Hinweise, was bereits jetzt beachtet werden kann:

- Im Gespräch sagte uns das BAMF selber, dass in all jenen Fällen, in denen etwas dafürspricht, dass die Vertretung ansonsten nicht gegeben ist, **Vormundschaft** angeregt werden sollte. Hier könnten die Familiengerichte die

Hürde sein, das Ruhen der elterlichen Sorge nicht feststellen, wenn es einen Elternkontakt gibt (der wiederum die Voraussetzung für die Wirksamkeit der Sorgerechtsvollmacht ist.);

- In **Kontakt mit den Eltern gehen** und erläutern, dass sie allzeit erreichbar sein müssen; ihnen das Verfahren erklären und was die Konsequenz für ihr Kind ist;
- **Bevollmächtigte** über die Tragweite ihrer Bereitschaft **aufklären**;
- **Eltern aufklären**, was das für die Verwandten heißt;
- zur Möglichkeit der **Verwandtenpflege aufklären**;
- **Zusätzliche Pfleger*innen** beim Familiengericht beantragen (dann ist zumindest die Vertretung im Asylverfahren gegeben, daran, dass der Minderjährige begleitet ist, ändert sich nichts!);
- Verfahren auf Seiten der Jugendämter entwickeln, wie **Sorgerechtsvollmachten geprüft** werden können und wie im Zeitverlauf der Elternkontakt überprüft werden kann.

Dieses Papier entstand im Rahmen des Projektes „Kindeswohlgerichtete Ankommen sicherstellen“



Kofinanziert von der
Europäischen Union